



Statuten der Schülerorganisation der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen

Vom 24. November 2006

Die Schülerschaft der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen erlässt

in Ausführung von Art. 24 Abs. 2 der Mittelschulverordnung vom 17. März 1981¹ folgende

Statuten:

1. Allgemein

- Art. 1 Die Schülerorganisation ist gemäss Art. 46 des Mittelschulgesetzes² eine Teilkörperschaft der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- Art. 2 ¹Die Schülerorganisation setzt sich für die Rechte der Schülerschaft oder einzelner Schülerinnen und Schüler sowie für einen interessanten, abwechslungsreichen Schulalltag und ein angenehmes Schulklima im Rahmen des Bildungsauftrages und der Schulordnung ein.
²Sie informiert die Schülerinnen und Schüler über Schulbelange, wo sie dies für nötig hält.
³Sie unterstützt Schülerinnen und Schüler auf Anfrage.

2. Organe

- Art. 3 Die Organe der Schülerorganisation sind:
¹die Schülerschaft;
²der Schülerrat;
³der Vorstand;
⁴die Revisionsstelle.

3. Schülerschaft

- Art. 4 Die Schülerschaft bildet die Schülerorganisation oder löst sie auf, wenn in einer schriftlichen Abstimmung in den Klassen die Mehrheit der gültig Stimmenden und wenigstens ein Drittel aller Schülerinnen und Schüler zustimmt.³
- Art. 5 Durch den Eintritt an die Kantonsschule am Burggraben St.Gallen wird jede Schülerin und jeder Schüler Mitglied der Schülerorganisation.
- Art. 6 Die Schülerschaft wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Präsidentin oder den Präsidenten der Schülerorganisation. Diese oder dieser präsidiert auch den Vorstand.
- Art. 7 ¹70 Schülerinnen oder Schüler sind berechtigt, beim Vorstand eine schriftlich formulierte Initiative einzureichen.
²Der Vorstand führt innert 30 Schultagen die Abstimmung durch.
- Art. 8 Jedes Mitglied der Schüler- oder Lehrerschaft kann beim Vorstand eine Petition einreichen. Es besteht ein Recht auf eine begründete Antwort.

¹ sGS 215.11.
² sGS 215.1.
³ Art. 46 MSG.

4. Schülerrat

- Art. 9 Der Schülerrat besteht aus den am Anfang des Schuljahres gewählten Klassenvertreterinnen und -vertretern aller Klassen.
- Art. 10 Der Schülerrat hat folgende unübertragbare Aufgaben:
¹Wahl von zwei Revisorinnen oder Revisoren;
²Kontrolle der Tätigkeit aller Organe der Schülerorganisation. Er kann Kommissionen einsetzen;
³Bewilligung von Krediten über Fr. 500.- (Ausgenommen ist die Organisation von Festen. Dafür wird ein besonderes Budget erstellt, das vom zuständigen Prorektor bewilligt werden muss);
⁴Erlass des Reglementes für die Wahl des Vorstandes.
- Art. 11 Der Schülerrat wird einberufen, wenn:
¹es der Vorstand anordnet;
²ein Fünftel der Mitglieder dies in einer Eingabe an den Vorstand verlangen.
³Er versammelt sich wenigstens einmal pro Schuljahr.
- Art. 12 Die Sitzungen des Schülerrats sind öffentlich.
- Art. 13 ¹Jede Sitzung des Schülerrates wird wenigstens sieben Schultage vor Beginn angekündigt.
²Anträge zur Tagesordnung sind wenigstens vier Schultage vor der Sitzung dem Vorstand einzureichen.
³Der Vorstand veröffentlicht die Traktandenliste drei Schultage vor Beginn der Sitzung.
- Art. 14 ¹Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder das absolute Mehr aller Mitglieder ausmacht. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden.
²Ist der Rat nicht beschlussfähig, wird eine zweite Sitzung innert 15 Schultagen einberufen.
- Art. 15 Die Mitglieder sind verpflichtet, vor und nach jeder Sitzung des Schülerrats ihre Klasse zu informieren.
- Art. 16 ¹Über jede Sitzung des Schülerrats führt ein Vorstandsmitglied Protokoll.
²Das Protokoll wird spätestens eine Woche nach der Sitzung ausgehängt.
- Art. 17 ¹Beschlüsse des Schülerrats unterliegen dem fakultativen Referendum.
²Ein Referendum kommt zustande, wenn es innerhalb von 15 Schultagen nach Veröffentlichung des Beschlusses von wenigstens 70 Schülerinnen und Schülern verlangt wird.
³Die Unterschriften sind dem Vorstand einzureichen. Dieser organisiert die Abstimmung innerhalb von 20 Schultagen.
⁴Das Referendum hat aufschiebende Wirkung.

5. Vorstand

- Art. 18 ¹Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier bis sechs Mitgliedern. Er organisiert sich selbst.
²Der Vorstand bestimmt eine für die Finanzen verantwortliche Person.
³Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein.
⁴Die Teilnahme an den Sitzungen ist obligatorisch.
- Art. 19 ¹Der Vorstand wird jedes zweite Jahr in der Mitte des Schuljahres von der Schülerschaft gewählt. Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlbüro, welches aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Schüler- und der Lehrerschaft besteht. Die Leitung obliegt der für die Schülerorganisation zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor.
²Die Interessentinnen und Interessenten kandidieren für die Mitgliedschaft im Vorstand und allenfalls zusätzlich für das Präsidium. Im ersten Wahlgang bedarf eine Wahl des absoluten Mehrs, im zweiten gilt das relative Mehr.
³Sofern sich nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als vorhandene Sitze melden, werden stille Wahlen durchgeführt. Wenigstens 70 Schülerinnen oder Schüler können jedoch schriftlich die Abhaltung einer Wahl verlangen.
⁴Besteht der Vorstand aus weniger als sieben Mitgliedern können, besteht er aus weniger als fünf Mitgliedern müssen Ersatzwahlen durchgeführt werden.

- Art. 20 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
¹Einberufung des Schülerrats;
²Ausführen der Schülerrats-Beschlüsse;
³Vertretung der Schülerorganisation nach aussen sowie gegenüber Behörden und Schulleitung;
⁴Wahl von Delegierten in die Schulorgane gemäss Führungsstruktur;
⁵Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die der Zweck der Schülerorganisation gemäss Art. 2 dieser Statuten und der Schulordnung mit sich bringt. Davon ausgenommen sind Geschäfte, die anderen Organen gemäss Art. 13 vorbehalten sind;
⁶Beschluss von Ausgaben bis Fr. 500.-.
- Art. 21 ¹Der Vorstand formuliert seine Ziele zu Beginn jeder Amtsperiode.
²Er kann ein Leitbild ausarbeiten.
- Art. 22 Die Präsidentin bzw. der Präsident lädt zu den Vorstandssitzungen ein.
- Art. 23 Die Hälfte der Vorstandsmitglieder kann eine Vorstandssitzung verlangen.
- Art. 24 Die Präsidentin oder der Präsident hat folgende Aufgaben:
¹Leitung der Sitzungen des Schülerrats und des Vorstands;
²Abfassung des Jahresberichtes zuhanden des Schülerrats.
- Art. 25 ¹Die für die Finanzen verantwortliche Person verwaltet die Kasse der Schülerorganisation.
²Sie kann über Ausgaben bis Fr. 50.- selbst entscheiden.
³Für grosse Feste muss ein Budget erstellt werden. Nach grossen Festen ist eine detaillierte Abrechnung zu erstellen und der Revisionsstelle sowie dem Schülerrat vorzulegen.
⁴Die Gesamtrechnung der Schülerorganisation wird der Revisionsstelle und dem Schülerrat einmal jährlich vorgelegt.
- Art. 26 Der Vorstand führt über seine Sitzungen Protokoll. Die Protokolle müssen für alle Schülerinnen und Schüler einsehbar sein.
- Art. 27 Der Vorstand kann in begründeten Fällen ein Vorstandsmitglied von seinen Aufgaben freistellen, sofern dies bis auf das betroffene Vorstandsmitglied einstimmig beschlossen wird.
- Art. 28 Der Vorstand kann einzelne Schülerinnen oder Schüler oder Gruppen zu einzelnen Traktanden einladen.
- Art. 29 ¹Die Schulleitung stellt dem Vorstand einen Sitzungsraum mit Computer, Internetanschluss und einem Drucker zur Verfügung. Sie stellt sicher, dass Dokumente der Schülerorganisation archiviert werden.
²Der Vorstand ist für die ordnungsgemässe Nutzung der Räume und des Mobiliars verantwortlich.
³Zu erneuerndes Mobiliar ist bei der Schulleitung zu beantragen.

6. Revisionsstelle

- Art. 30 ¹Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren, die vom Schülerrat gewählt werden.
²Sie dürfen nicht der gleichen Klasse und nicht der Klasse der für die Finanzen zuständigen Person angehören.
- Art. 31 Die Mitglieder der Revisionsstelle werden von einem Mitglied der Schulleitung bei ihrer Arbeit unterstützt.
- Art. 32 Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Buch- und Kassenführung der Schülerorganisation zu nehmen. Sie hat die Pflicht, Revisionen nach den grossen Schulfesten vorzunehmen und den Schülerrat darüber zu informieren. Sie revidiert die Gesamtrechnung der Schülerorganisation zu Beginn des 2. Semesters und erstattet dem Schülerrat Bericht.

7. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 33 Über Statutenänderungen beschliesst die Schülerschaft in schriftlicher Abstimmung in den Klassen. Eine Vorlage ist angenommen, wenn die zustimmende Mehrheit der gültig Stimmenden wenigstens ein Drittel der Schülerschaft beträgt.
- Art. 34 Die Statuten der Schülerorganisation der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen treten auf Beginn des 2. Semesters des Schuljahres 2006/07 in Kraft.
- Art. 35 Die Statuten vom 24. September 1994 werden aufgehoben.

Der Präsident der Schülerorganisation der
Kantonsschule am Burggraben St.Gallen
Basil Weibel

B. Weibel

Der Erziehungsrat hat die Statuten der Schülerschaft der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen am 24. Januar 2007 (2007/24) genehmigt.

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling,
Regierungsrat

Der Sekretär:
Werner Stauffacher,
Generalsekretär ED

W. Stauffacher